

## Gemeinde Kirchlauter

**Auszug aus der Niederschrift  
über die Sitzung des Gemeinderates Kirchlauter am 01.12.2025  
im Saal der Oberen Wirtschaft, Neubrunn**

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war: - öffentlich -

**TOP 2     1. Änderung des Bebauungsplanes "Photovoltaik Kirchlauterer Berg"  
hier: Aufstellungsbeschluss (Änderungsbeschluss)**

Sachverhalt:

Die Gesellschaft zur Umsetzung erneuerbarer Technologieprojekte im Landkreis Haßberge mbH (GUT) plant die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Photovoltaik Kirchlauterer Berg“. Hierzu ging folgender Antrag bei der Gemeinde Kirchlauter ein:



GUT Haßberge mbH - Postfach 1401 - 97431 Haßfurt

Gemeinde Kirchlauter  
Herr Bürgermeister Karlheinz Kandler  
VG Ebelsbach  
Georg-Schäfer-Str. 56  
97500 Ebelsbach

Ihre Zeichen  
Ihre Nachricht vom:  
Unsere Zeichen:  
(bei Antwort angeben)  
Ansprechpartner:     Jan Streibel  
Telefon:                     09521/27-713

Haßfurt, 17.11.2025

**Antrag auf einfache Änderung eines Bebauungsplans "Photovoltaik Kirchlauterer Berg"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der oben genannte Bebauungsplan wurde am 08.03.2025 rechtskräftig. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage („FFPVA“) sollte planmäßig im Herbst 2025 errichtet werden, was sich aufgrund langer Netzausbauzeiten leider verzögerte. Gleichzeitig änderten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen. Zur Unterstützung der Netzstabilität soll deshalb ein Großbatteriespeicher innerhalb des Geltungsbereichs angegliedert werden. Gemäß Begründung und textlichen Festsetzungen „A.1“ zum rechtskräftigen B-Plan sind dort zwar „Maßnahmen zur Speicherung der erzeugten Energie“ zugelassen, nach derzeitiger Rechtsauffassung gilt dies jedoch nur für sogenannte „Grünstromspeicher“, die den Strom bevorraten, der innerhalb der gegenständlichen Anlage erzeugt wurde und dieser insofern „dient“.


Sogenannte „Graustromspeicher“ bedürfen einer erweiterten Festsetzung in einem Teilbereich des B-Planes. Wir bitten deshalb um eine einfache Änderung des B-Planes um die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Innerhalb der Baugrenze und im, mit der sogenannten „Perlenkette“ (Planzeichen-VO 15.14) markierten Bereich soll die Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ festgesetzt, unter Punkt A.1 als textliche Festsetzung ergänzt und in der Begründung entsprechend formuliert werden:

*„Im Sondergebiet sind innerhalb des markierten Bereiches besonderer Zweckbestimmung technische Anlagen und Einrichtungen zur Umwandlung, zur Speicherung sowie Abgabe von elektrischer Energie („BESS“) zugelassen. Die Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie können die im Sondergebiet erzeugte Energie als auch Energie aus dem öffentlichen Netz beziehen und abgeben. Zulässig sind hier auch Speicher ohne baulichen, technischen oder funktionalen Zusammenhang zu anderen Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie, insbesondere den Stromerzeugungsanlagen des Vorhabens („Stand-alone-Speicher).“*

Alle weiteren Festsetzungen bleiben im rechtskräftigen Bebauungsplan unverändert und gelten auch im Bereich der besonderen Zweckbestimmung.

Mit freundlichen Grüßen,



i.A. Jan Streibel  
(Projektmanager GUT Haßberge mbH)

Anlage 1 Lageplan

#### Übersichts-Lageplan



Ausschnitt aus Bebauungsplan mit markiertem erweitertem Nutzungszweck für „Graustrom-Batteriespeicher“ (BESS)

Der Nachfolger von Herrn Siller, Herr Streibel stellt sich dem Gremium vor und stand für Fragen zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kirchlauter beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Kirchlauterer Berg“ durchzuführen. Die mit der 1. Änderung des B-Planes verbundenen Kosten sind von der GUT mbH vollständig zu übernehmen.

**mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 1 Anwesend 11 Befangen 0**

**Die Übereinstimmung des Auszugs mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.**

Gemeinde Kirchlauter, 04.12.2025

  
Stretz

